

Merkblatt zur „Sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von Schiffern, Lotsen, Hilfsschiffsführern, Ablösern und zur Schiffsmannschaft in der Binnenschifffahrt“

Die Beurteilung eines Beschäftigungsverhältnisses erfolgt grundsätzlich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Für die Binnenschifffahrt ist generell im Binnenschifffahrtsgesetz (BinSchG) normiert, wer zur Besatzung eines Binnenschiffs gehört.

Zur Schiffsbesatzung gehören der Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf dem Schiff angestellten Personen (§ 3 Absatz 2 BinSchG).

Zur Schiffsmannschaft gehören mit Ausnahme des Schiffers die zum Schifffahrtsdienst auf dem Schiff angestellten Personen der Schiffsbesatzung, insbesondere die Steuerleute, Bootsleute, Matrosen, Schiffsknechte, Schiffsjungen, Maschinisten und Heizer (§ 21 Absatz 1 BinSchG).

Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers Folge zu leisten und jederzeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Aufgaben zu verrichten (§ 23 Absatz 1 BinSchG).

Im Ergebnis sind somit bis auf den Schiffer Personen, die zur Schiffsmannschaft gehören, angestellt und gegenüber dem Schiffer weisungsgebunden. Es besteht stets eine abhängige Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne. Diese Personen sind zweifelsfrei in den Schiffsbetrieb fest integriert, unterliegen dem Direktionsrecht des Schiffers und haben aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Aufgabenstellung auch nicht die Option, selbständig im Rahmen des Schiffsbetriebs tätig sein zu können.

Der Führer des Schiffes (Schiffer) ist verpflichtet, bei allen Dienstverrichtungen, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden. Er haftet für jeden durch die Vernachlässigung dieser Sorgfalt entstandenen Schaden nicht nur dem Schiffseigner, sondern auch den Ladungsbeteiligten (Absender und Empfänger), den beförderten Personen und der Schiffsbesatzung, es sei denn, dass er auf Anweisung des Schiffseigners gehandelt hat. Auch in dem letzteren Fall bleibt der Schiffer verantwortlich, wenn er es unterlassen hat, dem Schiffseigner die nach Lage des Falles erforderliche Aufklärung zu erteilen, oder wenn ihm eine strafbare Handlung zur Last fällt (§ 7 BinSchG).

Schiffseigner und Ausrüster sind von der Schiffsbesatzung ausgenommen (§§ 1, 2 Absatz 1 BinSchG), es sei denn, sie führen ihr Schiff selbst. In diesem Fall wären sie Schiffseigner/Ausrüster und Schiffer in Personalunion. Soweit der Schiffseigner in Personalunion die Tätigkeit des Schiffers an Bord des Binnenschiffes ausübt ist regelmäßig von einer selbständigen Tätigkeit auszugehen.

Problematischer gestaltet sich dagegen die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Schiffers, wenn dieser nicht gleichzeitig Schiffseigner ist.

Je nachdem wie das Beschäftigungsverhältnis als Schiffer tatsächlich ausgestaltet ist, handelt es bei dem Schiffer um eine abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit. Daneben sind auch Tätigkeiten des Schiffers an Bord eines Binnenschiffes als Lotse, Hilfsschiffsführer oder Ablöser denkbar.

Soweit für diese Personengruppen nachfolgend aufgeführte Voraussetzungen erfüllt sind, kann von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen werden:

Lotsen

Der Lotse übernimmt infolge seiner Lotsentätigkeit auf Bundeswasserstraßen hoheitliche Aufgaben. Die Entgelte für die Leistungen der Lotsen sind durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung festgesetzt worden. Derzeit besteht lediglich für Binnenlotsen auf der Bundeswasserstraße Rhein zwischen Iffezheim und Mannheim eine entsprechende Verordnung. Nur auf dieser Strecke besteht derzeit die Möglichkeit für Rheinschiffer, freiwillig einen Lotsen zusätzlich an Bord zu nehmen mit der Folge, dass dieser regelmäßig kein Beschäftigter des Binnenschifffahrtsunternehmens sein kann. In diesen Fällen handelt es sich um selbständig tätige Lotsen.

Hilfsschiffführer

Nach § 1.02 Nr. 2 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) darf ein Fahrzeug sowie einen Schwimmkörper nur führen, wer hierfür geeignet ist (Schiffsführer). Dabei ist unter „Führung“ sowohl die nautische Führung als auch ein umfangreicher Pflichtenkatalog im Rahmen der Verkehrsvorschriften, für die der Schiffsführer voll verantwortlich ist, zu verstehen (vgl. § 1.02 Nummer 5 BinSchStrO – Verantwortung des Schiffsführers).

Die Eignung des Schiffsführers gilt als vorhanden, wenn dieser ein Befähigungszeugnis oder eine sonstige Erlaubnis zum Führen von Fahrzeugen für die Fahrzeugart und die zu befahrende Strecke besitzt sowie körperlich und geistig zur Führung des Fahrzeugs geeignet ist. Neben der nautischen Schiffsführung hat der Schiffsführer die Sorgfaltspflicht nach § 7 BinSchG sowie weitergehende Pflichten aus diesem Gesetz, die über die Schiffsführung nach den Verkehrsvorschriften hinausgehen und alle Dienstobliegenheiten des Schiffes, der Ladung einschließlich der Besatzung umfassen, wahrzunehmen.

Eine weitere Voraussetzung für die Eignung des Schiffsführers ist in den Patentverordnungen geregelt. Soweit ein Schiffsführer, der zwar im Besitz eines Schifferpatents ist, eine Binnenschifffahrtsstraße befährt, für die sein Patent nicht gilt, muss er die nautische Führung des Schiffes dem Inhaber eines gültigen Schifferpatents, dem sogenannten Hilfsschiffsführer, übertragen, der damit Alleinverantwortlicher für die nautische Führung des Schiffes wird.

Der eingesetzte Patentinhaber (Hilfsschiffsführer), der zusätzlich zum Schiffsführer vorübergehend an Bord lediglich die nautische Führung des Schiffes übernimmt, ist als eine sonstige Person an Bord nach § 1.03 Absatz 3 BinSchStrO anzusehen. Er ist nur Verantwortlicher im Sinne des Ordnungswidrigkeitenrechts und wird nicht automatisch zum Schiffsführer. Diese Personengruppe ist als selbständig Tätige anzusehen, wenn die vorübergehende Tätigkeit an Bord zusätzlich zum Schiffsführer anhand der Besatzungsliste nachgewiesen werden kann.

Vorübergehend tätig in diesem Sinne sind die zusätzlich an Bord des Binnenschiffes eingesetzten Hilfsschiffsführer dann, wenn diese als Patentinhaber gezielt für einen bestimmten zu befahrenden Streckenabschnitt eingesetzt werden, weil der eigentliche Schiffsführer selbst dieses Patent nicht besitzt oder aus nautischen Gründen Unterstützung für eine bestimmte Fahrstrecke benötigt, die besondere Anforderungen an die Schiffsleitung stellt.

Es ist somit regelmäßig von zeitlich kurzfristigen (tageweisen) Einsätzen auszugehen. Unerheblich ist hierbei, dass sich das Binnenschifffahrtsunternehmen hierbei aufgrund positiver Erfahrungswerte häufig desselben Hilfsschiffsführers bedient.

Ablöser

Der Ablöser ersetzt den Schiffsführer in Abwesenheitszeiten (Krankheit, Urlaub, etc.). Der Ablöser hat neben der nautischen Schiffsführung die Sorgfaltspflicht nach § 7 BinSchG sowie weitergehende Pflichten, die über die Schiffsführung hinausgehen und alle Dienstobliegenheiten des Schiffes, der Ladung sowie der Besatzung umfassen, wahrzunehmen.

Bei dem Personenkreis des Ablösers handelt es sich nach der aktuellen Rechtsprechung um abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, da diese ganz regelmäßig in den Betrieb des Binnenschiffers eingegliedert sind und die Betriebsmittel des Auftraggebers nutzen. In vereinzelten Ausnahmefällen kann es sich um eine selbständige Tätigkeit handeln.

Für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung als Arbeitnehmer, ist insbesondere das Vorliegen einer Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV unter Berücksichtigung der hierzu veröffentlichten ständigen Rechtsprechung von entscheidender Bedeutung.

Anhaltspunkte für eine Beschäftigung nach § 7 SGB IV sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab.

Weisungsgebundenheit und Eingliederung in den Betrieb stehen weder in einem Rangverhältnis zueinander noch müssen sie stets kumulativ vorliegen. Eine Eingliederung geht nicht zwingend mit einem umfassenden Weisungsrecht einher.

Für die Feststellung, ob eine Beschäftigung nach § 7 SGB IV oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt, ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorzunehmen.

Zeigt die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Beschäftigungsverhältnis handelt, kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an.

Für die versicherungsrechtliche Beurteilung von Ablösern ist somit das Vorliegen eines Dienstleistungsvertrages allein nicht entscheidend. Dies gilt analog, soweit für Ablöser ein Dienstleistungsvertrag nach dem vom Bundesverband der Binnenschifffahrt veröffentlichten Muster in schriftlicher Form (s. Anlage) abgeschlossen wird.

Ob anhand der vertraglich vereinbarten und der tatsächlichen Verhältnisse eine selbständige Tätigkeit vorliegt oder nicht, ist immer im Einzelfall zu klären.

Rahmen-Dienstleistungsvertrag über die freie Mitarbeit eines Ablösers in der Binnenschifffahrt (Stand: 9.12.2016)

Zwischen

der Firma [Name und Anschrift] _____

- Auftraggeber-

und

[Name und Anschrift] _____

- Auftragnehmer -

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Tätigkeit des Auftragnehmers

- I. Der Auftragnehmer wird gelegentlich bei Bedarf als Ablöser für den Auftraggeber tätig und ersetzt den Schiffsführer bei Abwesenheitszeiten. Ein Anstellungsvertrag wird nicht begründet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Aufträge des Auftraggebers ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- II. Zeitpunkt, Dauer, Art und Umfang eines jeden Einsatzes werden im Einzelfall zwischen den Parteien vereinbart, wobei der Auftraggeber Eckpunkte des jeweiligen Auftrags wie Ablegezeit, Ablege- und Zielort und zu transportierende Güter bzw. Personen vorgeben darf.
- III. Zu den Aufgaben des Auftragnehmers im Rahmen eines Einsatzes gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:
 - ... [bitte beschreiben Sie so detailliert wie möglich die Tätigkeit]
 - ...
 - ...
 - ...
- IV. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber zur Ablage vor Aufnahme der Tätigkeit vorlegen
 - die Steuernummer bzw. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für sein Gewerbe.
- V. Der Auftraggeber trägt den Auftragnehmer in die Schiffsbesatzungsliste ein.

§ 2 Einsatz

- I. Nimmt der Auftragnehmer einen Einsatz an, so ist er zu dessen Durchführung verpflichtet. Er hat insbesondere pünktlich zur vorgegebenen Zeit am Ablegeort zu erscheinen.
- II. Kann der Auftragnehmer einen Einsatz aus zwingenden Gründen nicht durchführen, so hat er dem Auftraggeber unverzüglich Mitteilung zu machen.
- III. Erscheint der Auftragnehmer – gleich aus welchem Grund – nicht pünktlich zum Einsatzbeginn und führt der Auftraggeber daraufhin den Einsatz nicht oder mit einem anderen Ablöser durch, so entfällt jeglicher Vergütungsanspruch des Auftragnehmers.
- IV. Fällt ein vereinbarter Einsatz aus vom Auftraggeber nicht zu vertretenden Gründen aus, so entfällt ebenfalls der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers.

§ 3 Vergütung

- I. Die Vergütung bemisst sich – je nach Vereinbarung im Einzelfall – entweder nach der tatsächlichen Einsatzzeit oder nach Einsatztagen. Wird die Vergütung nach Einsatztagen gezahlt, erhält der Auftragnehmer für jeden vollen Einsatztage eine Vergütung von [Betrag] Euro zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Wird die Vergütung nicht nach Einsatztagen gezahlt, beträgt diese [Betrag] Euro / Stunde zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.

- II. Es gilt als voller Einsatztag, wenn die Dienstzeit mindestens [Zahl] Stunden beträgt. Dienstzeiten geringerer Stundenzahl werden als halber Einsatztag vergütet.
- III. Mit der Vergütung sind alle Ansprüche des Auftragnehmers abgegolten.
- IV. Wenn ausdrücklich für einen Einsatz vereinbart, erhält der Auftragnehmer zusätzlich bei Reisen und auswärtigen Aufenthalten, die durch die Diensterfüllung bedingt sind, Spesen nach den steuerlich anerkannten Sätzen (Spesentabellen).
- V. Die Vergütung ist jeweils nach vollständiger Beendigung eines Einsatzes und entsprechender Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer fällig. Der Auftragnehmer ist allein verantwortlich für die ordnungsgemäße Abführung der Steuer- und Sozialversicherungsabgaben.

§ 4 Dienstverrichtung, wesentliche Unterlagen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle gesetzlichen Vorschriften und wesentlichen Unterlagen, die den Betrieb des Auftraggebers und ihn als Schiffsführer reglementieren, zu beachten. Er hat neben der nautischen Schiffsführung insbesondere die Pflichten aus dem Binnenschiffahrtsgesetz wahrzunehmen. Als wesentliche Unterlagen gelten zum Beispiel der Frachtbrief und/oder Ladeschein, die Schiffsbesatzungsliste und sonstige Begleitpapiere zur Erfüllung von Gefahrgut-, Steuer-, Polizei- und Zollvorschriften.

§ 5 Dienstfähigkeit, Lizenzen

- I. Der Auftragnehmer erklärt, dass bei ihm keine gesundheitlichen Mängel vorliegen oder drohen, die der Verrichtung der geschuldeten Dienstleistung entgegenstehen.
- II. Der Auftragnehmer versichert ferner, im Besitz der für die Erfüllung der geschuldeten Dienstleistung als Schiffsführer erforderlichen Patente oder Befähigungszeugnisse/ Fahrerlaubnisse hinsichtlich der Fahrzeugart und der zu befahrenden Strecke zu sein.
- III. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich mitteilen, wenn eine der vorgenannten Voraussetzungen für seine Einsetzbarkeit entfällt.
- IV. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unaufgefordert eine Kopie seiner Lizenzen und Patente vorlegen.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, auch nach Beendigung seiner Tätigkeit Stillschweigen zu bewahren. Zu den vertraulichen Angelegenheiten gehören insbesondere die Kundenbeziehungen des Auftraggebers.

§ 7 Rückgabe von Unterlagen

Alle dem Auftragnehmer vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen, Schlüssel oder sonstigen Materialien bleiben Eigentum des Auftraggebers und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder überlassen werden. Die Gegenstände sind nach Aufforderung und unaufgefordert bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

§ 8 Vertragsstrafe, Schadensersatzpflicht

- I. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden Fall der rechtswidrigen und schuldhaften Verletzung von wesentlichen Pflichten aus diesem Vertrag eine Vertragsstrafe in einer vom Auftraggeber nach billigem Ermessen zu bestimmenden und vom zuständigen Amts- oder Landgericht überprüfbaren Höhe zu zahlen.
- II. Eine solche Vertragsstrafe kann vom Auftraggeber insbesondere erhoben werden
 - a) bei Nicht-Durchführung eines Einsatzes durch den Auftragnehmer,
 - b) bei Verzögerung eines Einsatzes durch verspätetes Erscheinen,
 - c) bei unterlassener unverzüglicher Mitteilung im Falle einer zwingenden Verhinderung,
 - d) bei pflichtwidriger Dienstverrichtung (§ 4),
 - e) bei Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht (§ 6).

- III. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus dem Auftraggeber aus Vertragsverletzungen entstehende Schäden ersatzpflichtig. Sollte der Auftraggeber auf Grund von Leistungen, die vom Auftragnehmer erbracht wurden, in Haftung genommen werden, so verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber, diesen von der Haftung freizustellen.

§ 9 Vertragsdauer

- I. Der Auftragnehmer nimmt die Tätigkeit am [Datum Vertragsbeginn] auf. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zu jedem Kalendermonatsende gekündigt werden [andere Kündigungsfristen können vereinbart werden]. Maßgebend ist der Eingang beim Erklärungsgegner.
- II. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- III. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- I. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers.
- II. Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, liegt der Gerichtsstand ebenfalls am Sitz des Auftraggebers.

§ 11 Keine Umgehung arbeitsrechtlicher Schutzvorschriften

Von der Möglichkeit des Abschlusses eines Anstellungsvertrags ist in Anwendung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit bewusst kein Gebrauch gemacht worden. Eine Umgehung arbeitsrechtlicher Schutzvorschriften ist nicht beabsichtigt. Dem Auftragnehmer soll vielmehr die volle Entscheidungsfreiheit bei der Verwertung seiner Arbeitskraft belassen werden. Eine über den Umfang dieser Vereinbarung hinausgehende persönliche, wirtschaftliche oder soziale Abhängigkeit wird nicht begründet.

§ 12 Nebenabreden und Salvatorische Klausel

- I. Nebenabreden und Änderungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
- II. Die teilweise oder vollständige Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrags. An die Stelle einer unwirksamen und/oder nichtigen Regelung soll eine dieser Regelungen wirtschaftlich möglichst nahe kommende Regelung treten.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer